

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name	1
§ 2 Sitz	1
§ 3 Zweck & Gemeinnützigkeit	1
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Beiträge	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Eintragung in das Vereinsregister	4
§ 10 Auflösung	4
Unterschriften der Gründungsmitglieder	4

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen **YOURS_INTERNATIONAL**.

YOURS-INTERNATIONAL steht für „**Y**outh's **O**ppportunity to **U**nite, **R**ise and **S**hine" und verkörpert unsere Überzeugung, dass junge Menschen die Chance verdienen, sich zu verbinden, gemeinsam zu wachsen und ihr volles Potenzial zu entfalten. Der Zusatz „International" macht deutlich, dass unser langfristiges Ziel darin besteht, auch bedürftige Jugendliche und benachteiligte Regionen weltweit zu erreichen und ihnen durch unsere Arbeit neue Perspektiven zu eröffnen. Dabei soll der Name nicht nur als Abkürzung verstanden werden, sondern auch als Botschaft: YOURS – denn dieser Verein gehört euch, der Jugend und ihrer Zukunft.

§ 2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
2. Die Geschäftsanschrift des Vereins ist: Aristoteiersteig 6, 10318 Berlin.
3. Postzustellungen und Mitteilungen sind unter dieser Adresse an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 3.1 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch drei Hauptaktivitäten:

a) DIE KARAWANE FÜR ZIVILE UND MORALISCHE BILDUNG:

Planung und Durchführung von regelmäßigen Bildungsveranstaltungen und Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren. Dies umfasst insbesondere:

- Die Vermittlung demokratischer Grundwerte und ethischer Prinzipien
- Die Förderung sozialer Kompetenzen und verantwortungsvollen Handelns in der Gemeinschaft
- Die Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien und Teamfähigkeit
- Die Stärkung des Bewusstseins für gesellschaftliche Teilhabe

b) LERNEN UND KREATIVITÄT:

Durchführung von berufsorientierten Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere für benachteiligte Jugendliche zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Integration:

- Regelmäßige Schulungen in verschiedenen Berufsfeldern
- Vermittlung von Schlüsselkompetenzen für den Arbeitsmarkt
- Praktische Anleitung zur Erlangung persönlicher Autonomie

c) HAND AUFS HERZ:

Das Hauptziel dieser Abteilung ist es, materielle Unterstützung in den am stärksten benachteiligten öffentlichen Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäusern zu leisten, um das öffentliche Wohl bestmöglich zu fördern:

§ 3.2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Diese Beiträge sind ab dem 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ist ein Mitglied länger als 4 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 bis 4 Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Eintragung unverzüglich nach Gründung des Vereins zu beantragen.
3. Für die Eintragung und alle damit zusammenhängenden Formalitäten ist der Vorstand verantwortlich und ermächtigt, alle notwendigen Erklärungen abzugeben und Dokumente einzureichen.
4. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz "e.V." zum Namen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Protokollführer: Bill Franklin Teufack Donfack

Versammlungsleiter: Franck Jospin Kenfack Kendzo

Brondone Jovin Teufack Djitsop

Carelle Ilvine Nkeutcha Tanko

Clarette Stella Nguedegue Meli

Yvine Roda Tchoufack Kana

Eden Dorice Nguemache Tsague

Berlin, den 08.10.2025